



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 17**

**Memmingen, 09. Juli 2021**

**63. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
25.06.2021	Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben Dorferneuerung Benningen Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)	Seite 137
07.07.2021	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich des Vorhabens „Kiesgrube Illerfeld II, Volkratshofen kombinierter Nass- und Trockenabbau mit Herstellung eines Gewässers auf den Grundstücken FINrn. 142 (Teilfläche) und 142/1 der Gemarkung Volkratshofen" der Firma Josef Hebel GmbH & Co. KG	Seite 140

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



## Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Dorferneuerung Benningen  
Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

### Bekanntmachung und Ladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Benningen,

das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.10.2020 die Dorferneuerung Benningen angeordnet. Im Verfahrensgebiet sollen Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse durchgeführt werden.

Mit der Anordnung des Verfahrens hat sich die sogenannte Teilnehmergeinschaft gebildet. Sie besteht aus den Eigentümern und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand. Er trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren und soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des ALE Schwaben, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Die einzelnen Verfahrensschritte der Dorferneuerung werden im Vorstand besprochen und erarbeitet. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandswahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das ALE Schwaben als zuständige Behörde für die Leitung der Wahl hat deshalb verfügt, dass die Wahl am

**Dienstag, 27.07.2021 von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Pavillon an der Mehrzweckhalle, Pius-Winter-Straße 1, 87734 Benningen**

stattfindet. Zu dieser Wahl wird hiermit geladen. Die Wahl findet über einen längeren Zeitraum statt. So ist gewährleistet, dass bei der Stimmabgabe Kontakte zwischen Personen soweit möglich vermieden werden.

Das ALE Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf jeweils **3** festgelegt.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 6 Stimmen vergeben. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Grundsätzlich können alle natürlichen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gewählt werden. Sie brauchen weder Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet noch Landwirte sein.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den zum Wahltermin erscheinenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder durch Stellvertreter richtet sich nach der Stimmzahl, die sie bei der Wahl erreichen. D. h. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmzahl (4. Platz bei den Stimmen insgesamt) vertritt das 1. Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmzahl das 2. Vorstandsmitglied usw. Sind auf einem Stimmzettel mehr Kreuze als Stimmen vergeben werden können, ist der Stimmzettel ungültig. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen in der Liste oder Ergänzung durch handschriftlichen Eintrag. Häufelung von Stimmen ist nicht möglich. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte dann Vorstandsmitglied bzw. Stellvertreter.

Ein Wahlausschuss bestehend aus 3 Personen überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer darf einmal abstimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst bei der Wahl anwesend sein können, sollten daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

### **Bekanntgabe bisheriger Wahlbewerber und Wahlausschuss**

Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Benningen liegen aktuell in alphabetischer Reihenfolge folgende Wahlvorschläge vor:

<b>1</b>	<b>Angele Kathrin</b> Am Zeil 8, 87734 Benningen
<b>2</b>	<b>Bopp Günter</b> Memminger Straße 31, 87734 Benningen
<b>3</b>	<b>Guggenmos Ruth</b> Pius-Winter-Straße 12, 87734 Benningen
<b>4</b>	<b>Hurst Michael</b> Hawanger Straße 3a, 87734 Benningen
<b>5</b>	<b>Kohler Richard</b> Edelweißweg 31, 87734 Benningen
<b>6</b>	<b>Kustermann Anton</b> Hauptstraße 31, 87734 Benningen
<b>7</b>	<b>Mayer Annemarie</b> Riedmühle 1, 87734 Benningen
<b>8</b>	<b>Sochor Sigrun</b> Raiffeisenstraße 1, 87734 Benningen

Sie können **bis zum 19.07.2021** dem ALE Schwaben weitere Kandidaten nennen. Deren Einwilligung muss vorliegen. Sollten keine weiteren Vorschläge eingehen, so wird diese Vorschlagsliste für die bevorstehende Wahl herangezogen.

Bei der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Für die Bildung des Ausschusses werden **drei Personen** benötigt.

Ihr Interesse zur Mitwirkung im Wahlausschuss oder weitere Wahlvorschläge richten Sie bitte bis zum **19.07.2021** an das

**Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben**  
**Herrn Bauoberrat Christoph Graf**  
**Dr.-Rothermel-Straße 12 · 86381 Krumbach (Schwaben)**  
**E-Mail: [poststelle@ale-schw.bayern.de](mailto:poststelle@ale-schw.bayern.de)**  
**Telefon: 08282 92-328.**

Krumbach, 25.06.2021  
gez. Max Lang  
Baudirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz**  
**(WHG) bezüglich des Vorhabens „Kiesgrube Illerfeld II, Volkratshofen kombinierter Nass- und**  
**Trockenabbau mit Herstellung eines Gewässers auf den Grundstücken FINrn. 142 (Teilfläche)**  
**und 142/1 der Gemarkung Volkratshofen“ der Firma Josef Hebel GmbH & Co. KG**

vom 07.07.2021

Die Firma Josef Hebel GmbH & Co. KG beantragte am 10.12.2020 (Eingang am 15.12.2020) geändert am 17.05.2021 (Eingang 10.06.2021) bei der Stadt Memmingen die wasserrechtliche Planfeststellung für das o.g. Vorhaben. Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen werden gemäß den Vorgaben des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter

**<https://www.memmingen.de/aktuell.html>**

„Aktuelle Nachrichten“ mit dem Betreff „Planfeststellungsverfahren Kiesgrube Illerfeld II, Volkratshofen kombinierter Nass- und Trockenabbau mit Herstellung eines Gewässers auf den Grundstücken FINrn. 142 (Teilfläche) und 142/1 der Gemarkung Volkratshofen“

in der Zeit

**vom 12.07.2021 bis 11.08.2021**

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Daneben liegen die Antragsunterlagen ebenfalls in diesem Zeitraum zur Einsichtnahme bei der Stadt Memmingen im

**Eingangs-/ Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus**

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,  
während der Dienststunden öffentlich aus.

Solange die städtischen Gebäude eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind können die Planunterlagen nach Anmeldung an der Pforte (derzeit besetzt: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 08331/850-601 und 08331/850-604 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die jeweiligen aktuellen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 abs. 2 PlanSiG).

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

**25.08.2021**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift\*, möglichst mit dem **Betreff „Planfeststellungsverfahren Kiesgrube Illerfeld II“** bei der

**Stadt Memmingen  
Umweltschutzverwaltung  
Schlossergasse 1  
87700 Memmingen**

vorzubringen.

\* Um die Vorgaben zum Infektionsschutz einzuhalten sowie den Schutz der Gesundheit von Einwendern und Behördenmitarbeitern gewährleisten zu können, ist vorab bei der Stadtverwaltung ein Termin zur Niederschrift formlos wahlweise schriftlich, telefonisch oder per Email zu vereinbaren. Die Terminanfrage ist zu richten an: Stadt Memmingen, Umweltschutzverwaltung, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Tel. 08331/850-601, 08331/850-604 oder per Email an [rechtsamt@memmingen.de](mailto:rechtsamt@memmingen.de)

Einwendungen und Äußerungen können alternativ auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 3a Abs. 2 BayVwVfG) versehen und unter der Email Adresse [rechtsamt@memmingen.de](mailto:rechtsamt@memmingen.de) erhoben werden. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Um die Eingaben und Stellungnahmen im Verfahren zielführend verarbeiten zu können, müssen sie folgende Mindestangaben enthalten:

- Namen und Anschrift der Einwender
  - Im Falle gesetzlicher, organschaftlicher oder gewillkürter Vertretung der Einwender zusätzlich Name und Anschrift des Vertreters und den Nachweis entsprechender Vertretungsmacht.
  - Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
  - Die Angabe der E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch Rückfragen der Behörde bei Unklarheiten.
  - Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang (welcher durch das Vorhaben möglicherweise gefährdet wird) und die Art und Intensität der befürchteten Beeinträchtigung darlegen.
2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des **25.08.2021**, sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt Memmingen.
  3. Die Stadt Memmingen erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin verzichten (Art. 73 Abs. 6 S. 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG)

4. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Stadt Memmingen durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass die Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Stadt Memmingen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem.§ 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben Nr. 13.18.1 durchgeführt. Die überschlägige Überprüfung des den Antragsunterlagen als Anlage beigefügte diesbezügliche Gutachtens entsprechend den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 07.07.2021  
Stadt Memmingen  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister